

Was Sie uns wichtig sind ...

Kostenerstattungsmöglichkeit für Arzneimittel

01.08.2011

Seit Jahren steigen die Arzneimittelkosten kontinuierlich an und belasten den Versicherten durch höhere Beiträge. Bereits im Jahr 2006 wurde ein Gesetz erlassen (Stichwort: Arzneimittel-Rabattverträge), das den extremen Kostenanstieg bei den Arzneimitteln eindämmen sollte.



Im Laufe der letzten Jahre wurden zwischen den Arzneimittelherstellern sowie den Krankenkassen immer mehr Rabattverträge geschlossen. Die Folge daraus: Verordnete der Arzt ein Arzneimittel, für das es – vertraglich vereinbart – ein günstigeres wirkstoffgleiches Präparat gab, war die Apotheke bisher dazu verpflichtet, immer dieses günstigere Medikament abzugeben. Einzige Ausnahme: Der behandelnde Arzt verbot den Austausch, indem er auf dem Rezept das Feld „Aut-idem“ angekreuzt hat.

Seit dem 01.01.2011 hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen. Sie können seitdem, wenn Sie ein teureres wirkstoffgleiches Präparat haben möchten, dieses auch verlangen. In diesem Fall bezahlen Sie das Medikament direkt vor Ort in der Apotheke und reichen die Quittung bei Ihrer Krankenkasse zur Erstattung ein.

Hiermit wird dem langjährigen Wunsch der Versicherten nach dieser Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Wahl eines anderen Arzneimittels kann für Sie allerdings teuer werden. Der Gesetzgeber schreibt nämlich ausdrücklich vor, dass den Krankenkassen durch diese „Vorkasse-Medikamente“ keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Die Kassen dürfen immer nur den Preis erstatten, den sie für das ursprünglich abgegebene Medikament hätten zahlen müssen. Sie erhalten also nie den ganzen Betrag zurück, den Sie in der Apotheke vorgestreckt haben. Der Hintergrund ist, dass Ihre individuelle Wahlentscheidung nicht die Versichertengemeinschaft belasten soll.

Teurer heißt aber nicht unbedingt besser. Durch Ihre hohe Zuzahlung erhalten Sie kein besseres Arzneimittel. Sie bekommen lediglich ein Präparat, das exakt den gleichen Wirkstoff mit der gleichen Wirkstärke enthält, wie das ursprünglich zur Abgabe vorgesehene Medikament. Einen medizinischen Zusatznutzen gibt es also nicht.

Seit dem 01.01.2011 müssen alle gesetzlichen Krankenkassen diese Wahlmöglichkeit gegen Vorkasse anbieten und in ihrer Satzung regeln.

Für Sie ergibt sich demnach ein Anspruch auf Erstattung höchstens in Höhe der Vergütung, die Ihre BKK VICTORIA-D.A.S. zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.



VICTORIA



Was Sie uns wichtig sind ...

Kostenerstattungsmöglichkeit für Arzneimittel

01.08.2011

Der Erstattungsbetrag berechnet sich somit wie folgt:

Apothekenverkaufspreis der eingereichten Rechnungen

- Abschlag für entgangene Vertragsrabatte (27,5%)
- Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels (10%)
- Verwaltungskosten (5%, maximal 40 €)
- Gesetzliche Zuzahlung (10%, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €)

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Rufen Sie uns einfach an: 0211 477-7129.

Ihre BKK VICTORIA-D.A.S.

Besuchen Sie uns im Internet: www.bkk-victoria-das.de